

UNESCO unterbreitet werden. Es bestätigt die Arbeitsprogramme der Fachsektionen und nimmt deren Tätigkeitsberichte entgegen. Es bereitet die Tagung des Plenums vor. Das Präsidium tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

(5) Der Leiter des Sekretariats der Kommission sichert in enger Zusammenarbeit mit den für die UNESCO-Arbeit sachlich zuständigen staatlichen Organen, mit den gesellschaftlichen Organisationen und Persönlichkeiten die Erfüllung der vom Plenum und Präsidium gefaßten Beschlüsse. Er bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor. Der Leiter des Sekretariats wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt.

(6) Die Fachsektionen sind fachliche Beratungsorgane der Kommission. Ihre Bildung erfolgt auf Beschluß des Präsidiums der Kommission. Die Vorsitzenden und Sekretäre der Fachsektionen sind Mitglieder der Kommission. Sie werden durch das Präsidium der Kommission berufen und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie unterbreiten dem Präsidium auf eigene Initiative Vorschläge für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der DDR als Mitglied der UNESCO. Die Arbeitsordnungen der Fachsektionen werden durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestätigt

#### Rechtsstellung und Schlußbestimmungen

##### §4

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinen Stellvertretern oder vom Leiter des Sekretariats vertreten.

(2) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission übt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten aus.

(3) Die für die Tätigkeit der Kommission erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Haushalt des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bereitgestellt. Bestehende Festlegungen über die Finanzierung der UNESCO-Arbeit zentraler staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen sowie wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

##### §5

Das vorliegende Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1974

**Der Vorsitzende des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. V. : F i s c h e r

#### Bekanntmachung

vom 29. Juli 1974

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die

Verordnung vom 29. Mai 1963 über das Statut der Kommission für UNESCO-Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 50 S. 353)

durch Beschluß des Ministerrates vom 25. Juli 1974 aufgehoben wurde.

Berlin, den 29. Juli 1974

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t  
Staatssekretär